



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 718 24 03
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl

15.000/8-Pr/7/97

Mag. Köpl/2054

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1014 WIEN

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.-GE/19.....
Datum: 29. APR. 1997	
Verteilt	30.4.97

Betrifft: Novelle zum Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz,
Ressortstellungnahme

J. Hrazek

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in den Beilagen 25 Ablichtungen der Ressortstellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 28. April 1997

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 15.000/8-Pr/7/97

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit, Gesundheit und
 Soziales

im Hause

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 0037257
 Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
 Telefax 718 24 03
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
 Mag. Kölbl/2054

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz und zum
 ASVG; Ressortstellungnahme

zu do. GZl. 52.175/2-2/97

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zu dem im Betreff näher bezeichneten Gegenstand folgendes mitzuteilen:

Im Zuge der Akkordierung der Begutachtungstexte für die Gesetzesänderungen im Rahmen des Lehrlingspakets 1997 – letztmalig in einem Gespräch zwischen dem Kabinett des BMwA (MMag. Ummenberger) und der SLeitung III (SCh Dr. Koprivnikar) auf der einen Seite und dem Kabinett des BMAGS (Dr. Schwarz) und den anwesenden Vertretern der AK Wien (Mag. Löwe) und des ÖGB (Herr Prager) auf der anderen Seite am 26. März 1997 – wurden zu dem Begutachtungstext des KJBG einschneidende Änderungen deponiert, die nicht berücksichtigt worden sind.

Prinzipiell wird die Regelung des § 1 Abs. 1, die den Geltungsbereich auf Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr einschränkt, begrüßt. Trotz dieses Fortschrittes darf dies nicht dazu führen, daß gemäß § 1 Abs. 1a des Entwurfes die Regelungen der schon geltenden § 11 Abs. 4, 5 und 6 und § 21 nun ohne jede Altersgrenze angewendet werden sollen und es für diese Verpflichtungen nicht so wie bisher eine absolute Grenze von 19 Jahren gibt. Dies bedeutet eine wesentliche Ausdehnung des Geltungsbereiches. Es ist mehr als fraglich, ob eine derartige Regelung, die keine Altersgrenze vorsieht, aus rechtssystematischen Erwägungen in einem Kinder- und

Jugendlichbeschäftigungsgesetz richtig plaziert ist. Auf jeden Fall stellt die do. Vorgangsweise keine vertrauensbildende Maßnahme dar und läßt wichtige Intentionen des Lehrlingsgipfels unberücksichtigt.

Grundsätzlich ist es ho. auch nicht ganz verständlich, wieso der gegenständliche Entwurf teilweise weit über die Vorgaben einschlägiger EU-Richtlinien hinausgeht.

Weiters werden – auch unter Zugrundelegung des o.a. Gesprächs – insbesondere folgende Bestimmungen von ho. abgelehnt:

1. In Z 2 (§ 1 Abs. 1a Z 1) werden für Lehrlinge (nicht unbedingt Jugendliche !) eigene gehaltsmäßige Regelungen getroffen. Beim Lehrlingsgipfel wurde vereinbart, daß das Schutzzalter im KJBG mit Ausnahme der Akkordarbeit von 19 auf 18 gesenkt wird. Überstunden müssen mit dem niedrigsten Facharbeiterlohn bzw. Angestelltengehalt abgegolten werden. Nicht vereinbart wurde jedoch, daß zur Berechnung dies der "...niedrigste im Betrieb vereinbarte Facharbeiterlohn bzw. Angestelltengehalt..." sein soll.
Weiters ist abzulehnen, daß diese Regelung für jeden Lehrling gilt, sondern es wäre eine absolute Altersgrenze von 19 Jahren vorzusehen.
2. In Z 4 (§ 2 Abs. 1a) wird weiterhin der Ausdruck "Minderjährige" verwendet, allerdings mit dem Verweis auf § 2 Abs. 1 Z 1 "(Abs. 1 Z 1)" ergänzt. Dennoch sollte Klarheit geschaffen werden und dieser Begriff in " Kinder im Sinne des Abs. 1 Z 1 " geändert werden.
3. In Z 7 (§ 11 Abs. 2 u. 3) wird die flexible Arbeitszeit auf neun Stunden beschränkt und nicht – wie von der Wirtschaft vehement gefordert – auf zehn Stunden ausgedehnt. EU-rechtliche Bedenken stehen dieser Forderung auf keinen Fall entgegen.
4. In Z 8 (§ 11a) soll nach Ansicht des BMWA der Besuch von Schülervertretungsveranstaltungen während der Schulzeit und Arbeitszeit ohne Fortzahlung des Entgelts erfolgen. In diesem Fall sollte aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen Sitzungsgeld ausbezahlt werden; es ist sicher nicht Aufgabe des Lehrberechtigten, schulrechtliche Belange zu finanzieren.
5. In Z 10 (§ 15 Abs. 1 u. 2) ist nunmehr die Ruhepause in jedem Fall nach 6 Stunden zu gewähren. Diese Vorschrift erfüllt weder EU-rechtliche Vorgaben noch ist diese Grenze einsichtig.

6. In Z 11 (§ 16) sind die möglichen Ausnahmen von der einschlägigen EU-RL überhaupt nicht berücksichtigt. Es hätte gemäß Artikel 10 Abs. 4 der RL im Tourismus und bei Beschäftigungen, bei denen die Arbeitszeiten über den Tag verteilt sind, ein Abgehen zB auf 10 Stunden zu erfolgen.
7. In der Z 12 (§ 17) wird nicht vorgesehen, daß die Nachruhe für Jugendliche zwischen 22 Uhr und 6 Uhr beziehungsweise zwischen 23 Uhr und 7 Uhr liegen muß. Es wird generell die Nachruhe 20 Uhr bis 6 Uhr festgeschrieben, mit Ausnahme der Gastgewerbe (Jugendliche über 16 Jahre Nachruhe erst ab 22 Uhr). Die Ausnahmeregelung für die Nachruhe ab 24 Uhr wird überhaupt nicht genutzt, die Ausnahme der Nachruhe lediglich bis 4 Uhr wird nunmehr nur für die Ausbildung im Lehrberuf "Bäcker" gestattet. Dies gilt für "Backwaren-Erzeugungsbetrieben, die nicht unter das Bäckereiarbeitergesetz 1996 fallen". Hier müßte jedoch auch zumindest die Ausbildung in den Lehrberufen "Konditor" und "Koch" berücksichtigt werden, besser sollte auf die Ausbildung in einem "anerkannten Lehr- oder Ausbildungsberuf" abgestellt werden.
8. Die Z 13 und 14 (Wochenfreizeit und Sonderregelung für Verkaufsstellen) müßte noch eingehend überarbeitet werden. Derzeit sind sie nicht nur rigide, sondern tragen den von der JugendarbeitsschutzRL eröffneten Möglichkeiten von Ausnahmen vom generellen Rahmen nicht Rechnung.
9. Im übrigen erscheint die im § 23 Abs.1 hinsichtlich der Gefahrenermittlung festgelegte Verpflichtung zur Berücksichtigung von Aspekten der Sittlichkeit überzogen.

Außerdem wäre z.B. in den Bestimmungen über die Zulässigkeit von Kinderbeschäftigung vorzusehen, daß Beschäftigungen im Rahmen der Berufsorientierung zulässig sind. Gedacht ist hier z. B. an "Berufspraktische Tage" in der 7. und 8. Schulstufe, "Schnupperlehre" etc.

Im übrigen wurde auch bis dato vom BMAGS keinerlei Initiative zur Überarbeitung der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBl. Nr. 527/1981, an das BMWA herangetragen, obwohl dies unter Punkt 2.5 des Papiers über den Lehrlingsgipfel angeführt ist. Zwar sollen die Sozialpartner schon an Konzepten arbeiten, jedoch stellt der Erfolg dieser Arbeit einen wichtigen Teil der Umsetzung der geplanten Maßnahmen nach dem Lehrlingsgipfel dar, woran an dieser Stelle erinnert wird..

Aus den dargestellten Gründen wird eine gründliche Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs für dringend erforderlich gehalten, um die Ziele des Lehrlingsgipfels zu erreichen.

Wien, am 28. April 1997

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

